

Haushaltssatzung der Gemeinde Gudendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 21.11.2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 715.600 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 842.500 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 126.900 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 126.900 EUR |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | 0 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 620.300,00 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 766.800,00 € |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 1.443.100,00 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 1.483.400,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.000.000 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,91

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	<u>Grundsteuer</u>	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2.	<u>Gewerbesteuer</u>	312 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro im Einzelfall.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 Euro beträgt.

§ 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.12.2023 erteilt.

Gudendorf, den 13.12.2023

gez. Unterschrift

Bürgermeister
Werner Höfs